

werden, bei Nachschussbedarf des Fonds die entsprechende Mittel einzuzahlen. Diese Nachhaftung erstreckt sich auch auf Zinsrisiken, die dem Fonds entstehen könnten, heißt es. Von der Pflicht zur Zahlung von Ertragsteuern wird der Fonds freigestellt.

Die bisherigen Zwischenlager sollen bis zum 1. Januar 2019 (teilweise auch erst bis zum 1. Januar 2020) auf den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber übertragen werden. Dieser hat dem Entwurf zufolge die Möglichkeit, ein zentrales Zwischenlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zu errichten, wenn das wirtschaftlich ist. Dieses Lager hätte dann die Funktion eines Eingangslagers für das Endlager Schachtanlage Konrad.

Außerdem wird die Betreiberhaftung neu geregelt. Herrschende Unternehmen sollen für die Betreibergesellschaften die Nachhaftung übernehmen. „Die Nachhaftung umfasst die Kosten von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke, die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle, die Zahlungsverpflichtungen an den mit diesem Gesetzentwurf errichteten Fonds sowie die im Falle der Nichtzahlung des Risikoaufschlags bestehende Haftung für Kostensteigerungen bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle“, erläutert die Regierung ihr Vorhaben. Die Nachhaftung diene „dem Schutz von Staat und Gesellschaft vor den erheblichen finanziellen Risiken, die eine Zahlungsunfähigkeit der verantwortlichen Betreibergesellschaft mit sich brächte“.

Deutscher Bundestag Drucksache 18/10353 v. 17.11.2016, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung.
<http://dip21.bundestag.de/dip21/td/18/103/1810353.pdf> ●

Atommüll-Lager

Schacht Konrad: Eingangslager per Gesetz

Bundesregierung hebt Beschränkungen des Planfeststellungsbeschlusses aus

Versteckt im Gesetzespaket zur „Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung“ hat die Bundesregierung die Option für ein zentrales Eingangslager Schacht KONRAD beschlossen. „Damit hebt die Bundesregierung die Beschränkungen des Planfeststellungsbeschlusses Schacht KONRAD per Gesetz aus“, erklärt Ludwig Wasmus, Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD in einer Mitteilung vom 20. Oktober 2016. Die Genehmigung für KONRAD schreibe mit gutem Grund vor, dass die radioaktiven Abfälle von den Atomanlagen im ganzen Bundesgebiet Just-in-time angeliefert und direkt eingelagert werden sollen. Damit sollte eine zusätzliche gesundheitliche Belastung der Bevölkerung vermieden werden.

Frank Klingebiel, Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter: „Mit einem zentralen Eingangslager für alle schwach- und mittelradioaktiven Abfälle wird die Gefährdungslage in unserer Region weiter erhöht. Es ist ein Skandal, dass man sich auf keine Zusagen verlassen kann. Die Studie zu den Transportgefahren ist auf 2020 verschoben, die zusätzliche Einlagerung von 300.000 Kubikmeter strahlendem Müll ist noch lange nicht vom Tisch und nun soll entgegen allen Beteuerungen doch ein Eingangslager kommen.“

„Die Lügen gehen weiter und die ganze Wahrheit kommt nur langsam Stück für Stück auf den Tisch“, erklärt Wolfgang Räsche, 1. Bevollmächtigter der IG Metall Salzgitter-

Peine. „Gegen eine solche Salamtaktik hilft nur, das Atommülllager Schacht KONRAD ganz zu verhindern.“

Ulrich Lühr, 1. Vorsitzender des Landvolks Braunschweiger Land weist auf die Auswirkungen auf die Debatte um ein Zwischenlager für den ASSE-Müll hin: „Viele Anwohner befürchten seit langem, dass ein Zwischenlager für den ASSE-Müll auch für andere radioaktive Abfälle missbraucht werden könnte. Mit diesem Gesetz bekommen ihre Befürchtungen Recht. Denn warum sollte die neue „Bundesgesellschaft für Zwischenlager“ zwei Anlagen in der selben Region errichten und betreiben?!“ ●

Atommüll-Lager

Lauge aus der Asse nach Gorleben und in die Elbe

Das illegal betriebene Endlager Asse II, ein ehemaliges Salzbergwerk, und das Endlagerprojekt Gorleben, ebenfalls im Salzgestein, rücken zusammen. Die Asse II galt jahrelang als Referenz für ein mögliches Endlager Gorleben, bis sie havarierte. Täglich strömen 12 bis 13 Kubikmeter Wasser in das Bergwerk. Ähnliches befürchten die Gorleben-Gegner_innen bei einer Realisierung des umstrittenen Projekts, denn der Salzstock Gorleben-Rambow hat Wasserkontakt.

Bisher wurde die Asse-Lauge in ein ehemaliges Bergwerk bei Celle transportiert. Mit dem Salzwasser unterschiedlicher Anlieferer wird die stillgelegte Anlage „Mariagluck“ geflutet. Doch diese ist bald voll. Nun plant das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) diese – angeblich nicht kontaminierte – Lauge nach Gorleben zu transportieren, um sie über eine vorhandene Pipeline

vom Terrain des Endlagerbergwerks in die Elbe zu pumpen.

Für die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg (BI) sind diese Planungen „krass“, so ihr Sprecher Wolfgang Ehmke: „Das Asse-Debakel holt Gorleben ein.“ Demnach würde die Asse-Lauge in das Becken in der Nähe der vorhandenen Salzhalde transportiert und über die vorhandene Pipeline dann in die Elbe gepumpt. Der Austrittspunkt der Pipeline liegt bei Elbe-km 493,05.

Ehmke: „Das aufgehaldete Salz in Gorleben gehört nach unten, ins Bergwerk. Damit wird das Auffangbecken vor Ort überflüssig. Eine Einleitung von Salzwasser aus der havarierten Schachtanlage Asse II in die Elbe kommt für uns nicht in Frage.“ Die BI schließt sich der Einschätzung von Christian Köthke, Elbfischer in Gorleben, an. Köthke betont: „Die Elbe ist ohnehin mit Salz aus der Saale stark belastet.“

Dass Gorleben eines Tages zur Entsorgung des havarierten Atommüllendlagers Asse II beitragen könnte, sieht die Bürgerinitiative als „Ironie der Nukleargeschichte“, überrascht aber nun mit einem Vorschlag: Sie plädiert dafür, die 12 bis 13 Kubikmeter Laugezufluss, die täglich in der Asse II abgepumpt werden, um das Absaufen zu verhindern, doch nach Gorleben zu bringen: zur Flutung des Erkundungsbergwerks. „Vorausgesetzt, dass einwandfrei nachgewiesen wird, dass diese Lauge nicht kontaminiert ist“, schränkt Ehmke ein.

Die Atommüllabfälle sollten aus der Asse II geborgen werden, das habe absolute Priorität, und ohne das Auffangen der Lauge ginge es nicht. Ehmke: „Wir greifen mit unserem Vorschlag auf einen Vorschlagskatalog des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) zurück, in dem verschiedene Varianten des

Rückbaus des Erkundungsbergwerks Gorleben erörtert werden.“ Dort wurde als eine Möglichkeit in Betracht gezogen, das gesamte Grubengebäude zu fluten. Wörtlich heißt es im BfS-Papier: „Das gesamte Grubengebäude wird mit extern beschaffter salinärer Lösung geflutet. Es werden alle untertägigen technischen Einrichtungen und mobilen Anlagen aus dem Grubengebäude entfernt. Die Schächte werden rückgebaut und verfüllt. Die Tagesanlagen inkl. Salzhalde werden rückgebaut. Das Bergwerksgelände wird in den Zustand „grüne Wiese“ überführt. Besucherbefahrungen sind nicht möglich.“

Nach Abschluss der bisherigen Arbeiten, die darauf zielen, den Erkundungsbereich I im Bergwerk Gorleben zu räumen, kann nach den Vorstellungen der BI dieses Konzept greifen, ein entsprechender Hauptbetriebsplan müsse seitens des BfS vorgelegt werden.

„Einmal abgesehen davon, dass die Flutung als Verschlussvariante die preisgünstigste ist, so hätte Gorleben doch für die Asse II noch etwas Gutes“, erklärt Ehmke. ●

Atommüll

Freigemessener Atommüll darf wieder auf die Deponien in Baden-Württemberg

„Gutachten belegt Unbedenklichkeit freigemessener Abfälle. Keine zusätzlichen Risiken durch Deponierung von unbelastetem Bauschutt aus dem Rückbau von Kernkraftwerken. Umweltminister Franz Untersteller: „Für ein Anlieferungsverbot für freigemessene Abfälle auf Deponien besteht mit den vorliegenden Kennt-

nissen kein Grund mehr.“ So titelte die Pressestelle des Baden-Württembergischen Umweltministeriums in einer Pressemitteilung vom 22. November 2016 und teilte mit, das Umweltministerium Baden-Württemberg habe mit sofortiger Wirkung den Anlieferstopp auf Deponien für freigemessene Abfälle aus dem Rückbau kerntechnischer Anlagen aufgehoben.

Die Anlieferung freigemessener Abfälle auf Deponien war aus Vorsorgegründen Ende Juni vorübergehend ausgesetzt worden. Zuvor hatte die Atomaufsicht im Land festgestellt, dass die Strahlenschutzverordnung die wesentliche Frage, ob auch die Nachnutzung von stillgelegten Deponien mit freigemessenen Abfällen ohne zusätzliches Strahlenrisiko möglich ist, nicht ausreichend beantwortet. Ob von deponierten freigemessenen Abfällen ein Risiko ausgeht, wenn beispielsweise eine landwirtschaftliche Nachnutzung geplant ist, ist vor Erlass der Strahlenschutzverordnung nicht berechnet worden. Diese Berechnungen haben der Diplom-Physiker Christian Küppers und KollegInnen vom Öko-Institut e.V. in Darmstadt im Auftrag des Umweltministeriums jetzt für die baden-württembergischen Deponien nachgeholt. „Wir haben detailliert berechnen lassen, ob von abgelagerten freigemessenen Abfällen bei der Nachnutzung einer stillgelegten Deponie eine zusätzliche Gesundheitsgefahr ausgeht. Das ist nicht der Fall, weder für Erwachsene noch für Kleinstkinder, weder bei einer landwirtschaftlichen Nachnutzung noch bei einer Überbauung mit Straßen oder einer Freizeitanlage. Für ein Anlieferungsverbot für freigemessene Abfälle auf Deponien besteht deshalb kein Grund mehr“, wird Minister Untersteller zitiert. Außerdem seien zusätzliche Analysen für den Fall durchgeführt worden, dass die Abdichtung der Deponie nach 100 Jahren undicht

wird. In allen berechneten Fällen habe die Dosis durch Direktstrahlung aus dem Deponekörper deutlich unter den als unbedenklich geltenden 10 Mikrosievert (10 µSv) gelegen, heißt es.

Allerdings hat Küppers diese Berechnungen auf der Grundlage des von der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) propagierten Dosis- und Risikokonzeptes durchgeführt, das auf einem Kenntnisstand der 1970er Jahre beruht. Küppers hatte sich, wie bereits mehrfach im Strahlentelex kritisiert, in der jüngeren Vergangenheit stets auf vier Jahrzehnte alte Risikovorstellungen berufen.

Mit der Freimessung von radioaktiven Abfällen wird über die Entlassung dieser Abfälle aus der atomrechtlichen Überwachung entschieden. Das Material fällt dann nicht mehr unter das Atomrecht, sondern unter das Abfallrecht.

Beim Abriss eines Kernkraftwerks können circa 97 Prozent der Gesamtmasse freigegeben oder herausgegeben werden.

Christian Küppers, Manuel Claus, Veronika Ustohalova, Öko-Institut e.V.: Mögliche radiologische Folgen der Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV bei der Nachnutzung einer Deponie in der Nachsorgephase und in der Zeit nach der Entlassung aus der Nachsorge, Darmstadt, 15.11.2016, im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg.
http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Kernenergie/Freigaben_StrlSCHVO/20161115_Nachnutzung_Deponie.pdf ●

Atompolitik

Nukleare Abrüstung

Die Bundesregierung hält Abrüstungsgespräche zwischen den USA und Russland zur

„verifizierbaren Abrüstung nichtstrategischer Nuklearwaffen“ für einen wichtigen Schritt, um dem Ziel eines Abzugs der in Europa stationierten nichtstrategischen amerikanischen Nuklearwaffen näher zu kommen. Die US-Administration habe Russland wiederholt bilaterale Gespräche zur nuklearen Abrüstung angeboten, so etwa durch Präsident Obama 2009 in Prag und 2013 in Berlin, schreibt sie in einer Antwort (Bundestagsdrucksache 18/10155 vom 27.10.2016) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke. Zum Bedauern der Bundesregierung sei die russische Seite bislang aber nicht auf diese Gesprächsangebote eingegangen.

Die USA hätten ihr Arsenal an nichtstrategischen Nuklearwaffen seit Ende des Kalten Krieges stark reduziert und wiederholt darauf hingewiesen, dass das verbleibende russische Arsenal an nichtstrategischen Nuklearwaffen weit umfangreicher sei als das amerikanische, betont die Bundesregierung. Sie schreibt, Russland modernisiere sein Nuklearwaffenarsenal laufend, veröffentliche jedoch anders als die USA sein Modernisierungsprogramm nicht. Die Russische Föderation sei jedoch unverändert und mit allen Rechten und Pflichten an den Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa gebunden. Sie habe am 12. Dezember 2007 jedoch einseitig die Implementierung des Vertrags und mit ihm verknüpfter Abkommen und Dokumente ausgesetzt. 2015 habe Russland auch die Teilnahme am zuständigen politischen Gremium (sogenannte Gemeinsame Beratungsgruppe) eingestellt.

Bundestagsdrucksache 18/10155 v. 27.10.2016: Initiativen für Abrüstung, Rüstungskontrolle und vertrauensbildende Maßnahmen unter dem OSZE-Vorsitz Deutschlands 2016
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810155.pdf> ●